



Grundstücksangelegenheiten

Mirabellplatz 4  
Postfach 63, 5020 Salzburg

Tel. +43 662 8072 2449  
Fax +43 662 8072 2970  
grundstuecke@stadt-salzburg.at

Bearbeitet von  
Wolfgang Krainer  
Tel. +43 662 8072 2206

Zahl (Bitte bei Antwortschreiben anführen)  
04/00/103313/2022/003

2.6.2022

Betreff

Knoll & Markov Gastronomie GmbH,  
Ansuchen um zivilrechtliche Genehmigung für die Abhaltung eines Straßenfestes am  
Kajetanerplatz und in der Schanzlgasse vom 10.6. bis 11.6.2022

## **Amtsbericht**

Die Knoll & Markov Gastronomie GmbH - „Gasthaus Hinterbrühl“, vertreten durch Frau Verena Markov, stellte an die Stadtgemeinde Salzburg ein Ansuchen um zivilrechtliche Genehmigung und straßenpolizeiliche Bewilligung für die Abhaltung eines Straßenfestes am Kajetanerplatz und in der Schanzlgasse (siehe beiliegende Lageplanskizze) vom 10.6. bis 11.6.2022 (inkl. Auf- und Abbau).

Dabei sollen u.a. eine Musikgruppe, welche mittels leiser Musik für Stimmung am Platz sorgen soll, zum Einsatz kommen. Darüber hinaus ist geplant, einen Essens- und Getränkestand inkl. von 20 Stehtischen vor dem Gasthaus Hinterbrühl aufzustellen, und es soll im Rahmen der Veranstaltung auch ein Flohmarkt abgehalten werden. Weitere 7 Stehtische kommen schließlich noch vor dem Gastgartenbereich der Pizzeria La Campania (Betreiber Herr Zafferano) dazu.

Aufgrund der äußerst kurzen Zeitspanne, die der MA 4/00 GR aufgrund des eben erst erhaltenen Ansuchens für die Bearbeitung dieses Antrages zur Verfügung stand, konnten dazu keine weiteren Informationen und auch (vorerst) keinerlei Stellungnahmen mehr von den zuständigen Fachämtern eingeholt werden. Die jeweiligen Stellungnahmen werden noch eingeholt und gegebenenfalls nach Erhalt in eine allfällige zivilrechtliche Genehmigung inhaltlich integriert.

Von der MA 6/04 Straßen- und Brückenamt ist bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Amtsberichtes naturgemäß ebenfalls keine Stellungnahme eingelangt, in vergleichbaren Fällen teilte diese jedoch mit, dass gegen die gewünschte Maßnahme seitens des Amtes kein Einwand besteht, wenn der Konsenswerber die unmittelbare Umgebung selbst reinigt und keinerlei feste Verbindung von Mobiliar, Abgrenzungen, Schirmen, Zelte etc. mit der/dem Straße/Platz herstellt. Etwaige Schäden durch widerrechtliche Befestigungen sind auf Kosten des Antragstellers zu beheben. In diesem Zusammenhang wird seitens des gef. Amtes darauf hingewiesen, dass allenfalls zusätzliche Bedingungen des Straßen- und Brückenamtes bei der zivilrechtlichen Vereinbarung Berücksichtigung finden werden.

Festgestellt wird, dass zum Zeitpunkt der Erstellung des Amtsberichtes Kollisionen mit anderen Veranstaltungen nicht bekannt sind.

Auf Grundlage des Ergebnisses der 5. Sitzung des Stadtratskollegiums am 9.9.2019 wurde seitens des gef. Amtes für die Nutzung der betroffenen Altstadtplätze (Residenzplatz, Domplatz, Kapitelplatz und Mozartplatz) ein Vorschlag erarbeitet und wurde letztlich der diesbezügliche Amtsbericht am 28.1.2020 vom Bau- und Umweltausschuss beschlossen. Mit diesem Amtsbericht wurde u.a. auch beschlossen, dass zukünftige Anträge für (neue) Veranstaltungen in der Salzburger Altstadt dem zuständigen politischen Organ grundsätzlich mit gesonderten („negativen“) Amtsberichten zur Vorlage gebracht werden.

Aufgrund des Umstandes, dass es sich bei der gegenständlich beantragten Veranstaltung um keine im Umfang der o.a. am 28.1.2020 genehmigten Veranstaltungsaufstellung handelt, wird gegenständlicher („negativer“) Amtsbericht zur Vorlage gebracht.

Seitens der MA 4/00 Grundstücksangelegenheiten könnte vorbehaltlich eines positiven Beschlusses des Bau- und Umweltausschusses die zivilrechtliche Genehmigung unter Einhaltung nachstehender Bedingungen abgeschlossen werden:

- Alle erforderlichen (behördlichen) Bewilligungen und Auflagen sind von und auf Kosten des Antragstellers zu erwirken bzw. zu erfüllen. Sollten durch die behördlichen Bewilligungen oder auf Grund sonstigen öffentlichen Interesses zusätzliche Einschränkungen und Versagungen getroffen werden, so gelten diese auch für die zivilrechtliche Genehmigung, welche sohin in Ansehung noch ausstehender behördlicher Genehmigungen und Abstimmungen diesbezüglich bedingt zu verstehen ist.
- Diese zivilrechtliche Genehmigung wird bis auf jederzeit möglichen Widerruf gemäß § 974 ABGB erteilt.
- Sollte wegen unaufschiebbarer Bauarbeiten (z.B. wegen eines dringenden Straßengebrechens) die Abhaltung der Veranstaltung ohne Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit nicht (mehr) möglich sein (z.B. auch bei Gefahr im Verzug) ist diese sofort und ohne Anspruch auf eine Ersatzfläche, zu beenden.
- Die Stadtgemeinde Salzburg trägt keine Ausfallkosten, welcher Art auch immer.
- Der genaue Aufstellort wird von der MA 1/07 Verkehrs- und Straßenrechtsamt behördlich festgelegt.
- Die Stadtgemeinde Salzburg als Grundeigentümerin übernimmt für eine bestimmte Eigenschaft oder Beschaffenheit der von der vorgenannten Grundinanspruchnahme betroffenen Grundfläche keinerlei Gewähr und ist aus allen durch diese Grundbenützung entstehenden bzw. daraus zurückzuführenden Personen- und Sachschäden, auch gegenüber Dritten, völlig schad- und klaglos zu halten.
- Gegenstände dürfen mit der Straßenoberfläche (Straße, Gehsteig, Plätze etc.) in keine feste Verbindung gebracht werden. Die Oberfläche der Verkehrsfläche darf auch sonst nicht beschädigt werden. Nach (jeweiliger) Beendigung der Straßenbenutzung ist der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen und die Verkehrsfläche zu reinigen. Weiters ist die Befestigung von Gegenständen mittels Ketten, Laschen etc. an Einrichtungen des Straßenerhalters nicht gestattet.
- Die Antragstellerin verpflichtet sich, alle Informationen über die jeweils geltenden Bestimmungen sowie alle aufrechten Verordnungen hinsichtlich der Covid-19-Pandemie selbständig und auf eigene Kosten von den zuständigen Behörden einzuholen, und die Einhaltung dieser Bestimmungen jederzeit und auf eigene Kosten zu gewährleisten.
- Die Antragstellerin verpflichtet sich, bei der Verabreichung von Speisen und Getränke ausschließlich Mehrweggebinde zu verwenden.
- Für die fachgerechter Entsorgung der Abfälle hat die Veranstalterin zu sorgen. Dazu ist die Müllentsorgung grundsätzlich über das Salzburger Abfallwirtschaftsamt und nach Vereinbarung mit diesem durchzuführen! Zu diesem Zweck ist durch die Veranstalterin rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung selbständig Kontakt mit vorgenanntem Amt aufzunehmen!

- Jedenfalls sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes die benützten Flächen wieder in geräumtem und ordentlichem Zustand der Stadtgemeinde Salzburg zu übergeben.
- Für vom Antragsteller getätigte Investitionen irgendwelcher Art besteht keinerlei Schadensersatzanspruch.
- Werden im Zuge der Veranstaltung Eintrittsgelder verlangt, oder auf der Nutzungsfläche Verkaufs- /Imbissstände aufgestellt, ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung dem gef. Amt eine entsprechende Meldung zu übermitteln, da dafür Gebühren gemäß Gebrauchsgebührenordnung zur Vorschreibung gelangen. Sie werden daher gegebenenfalls ersucht, Angaben über z.B. die Art der Verkaufseinrichtungen (z.B. ob offene oder geschlossene Stände), sowie deren Anzahl (samt jeweiligem Ausmaß in m<sup>2</sup>) dem gef. Amt zu übermitteln.
- Für den Fall von Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Genehmigung wird ausdrücklich das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Salzburg unter Verzicht auf einen etwaig anderweitigen ordentlichen Gerichtsstand vereinbart.
- Es wird darauf hingewiesen und zur Kenntnis genommen, dass die in gegenständlicher Angelegenheit bekannt gegebenen Daten aller Art zum Zweck der Aktenbearbeitung und -verwaltung sowie zum Zwecke der Vertragserfüllung im Aktenverwaltungssystem der Stadtgemeinde Salzburg verarbeitet und gespeichert werden, erforderlichenfalls von den Stadtorganen in öffentlichen Sitzungen behandelt werden und dass auf Grund geltender Rechtsvorschriften für Kontrollzwecke eine Datenweitergabe an andere Stadt-, Landes- und Bundesstellen und die Europäische Union erforderlich werden kann. Die Vertragsparteien bestätigen die Kenntnisnahme des Informationsblattes zur Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg über die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie die ihnen zustehenden Rechte. Die Datenschutzerklärung der Stadtgemeinde Salzburg ist jederzeit unter <https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz> abrufbar.

Es ergeht somit nachstehender

## **Amtsvorschlag**

Der Bau- und Umweltausschuss möge gemäß Punkt 4.2.8 des Anhanges zur GGO beschließen, dass unter Bezugnahme der 5. Sitzung des Stadtratskollegiums am 9.9.2019 sowie unter Bezugnahme auf den diesbezüglichen Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 28.1.2020 der gegenständliche Antrag für die Nutzung des Kajetanerplatzes und der Schanzlgasse zur Abhaltung eines Straßenfestes vom 10.6. bis 11.6.2022 zivilrechtlich abgelehnt wird.

Der Sachbearbeiter:  
Wolfgang Krainer

Der Abteilungsvorstand:  
Mag. Alexander Molnar

Elektronisch gefertigt

Gesehen:  
Der Bürgermeister:  
Dipl.-Ing. Harald Preuner

Beilage:  
Lageplanskizze



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen  
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>